

# **Richtlinie für eine KMU- Digitalisierungsförderung „KMU.DIGITAL“ - Modul Beratung**

**der Wirtschaftskammer Österreich**

**gültig ab dem Tag der Veröffentlichung bis 31.12.2027**

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist nachstehende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wien, Mai 2024

## Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1. Ausgangslage und Motiv .....	4
1.2. Programmzielsetzung .....	4
1.3. Indikatoren .....	5
1.4. Evaluierung .....	6
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>6</b>
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen .....	6
2.2. Europäische Rechtsgrundlage .....	6
<b>3. Förderungsgegenstand .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Förderungswerber.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Maßnahmen und förderungsfähige Kosten .....</b>	<b>9</b>
5.1. Maßnahmen .....	9
5.2. Förderungsfähige Kosten.....	11
5.2.1. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“: Toolbox 1 „KMU.DIGITAL 4.0 Status- und Potentialanalysen“ .....	11
5.2.2. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“: Toolbox 2 „KMU.DIGITAL 4.0 Strategieberatungen“ ..	13
5.2.3. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“: Toolbox 1 „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Status- und Potentialanalysen“ .....	15
5.2.4. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“: Toolbox 2 „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Strategieberatungen“ .....	17
5.3. Nicht förderungsfähige Kosten.....	20
<b>6. Förderungsart und Förderungshöhe.....</b>	<b>20</b>
6.1. Toolbox Status- und Potentialanalysen .....	20
6.2. Toolbox Strategieberatungen .....	21
6.3. Allgemeine Begrenzungen .....	21
<b>7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen .....</b>	<b>22</b>
7.1. Kumulierung .....	22
7.2. „De-minimis“ -Beihilfen .....	22
<b>8. Förderungsansuchen .....</b>	<b>22</b>

8.1. Einreichfrist.....	22
8.2. Überprüfung weiterer beantragter Förderungen sowie der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern.....	23
8.3. Reihenfolge der Vergabe der Förderung.....	23
8.4. Entscheidung über die Förderungsgewährung .....	23
<b>9. Prüfung und Entscheidung.....</b>	<b>23</b>
9.1. Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage).....	25
9.2. Prüfung der Abrechnung der Förderung .....	25
<b>10. Auszahlung .....</b>	<b>26</b>
<b>11. Nachreichungen .....</b>	<b>26</b>
<b>12. Meldepflichten des Förderungsnehmers.....</b>	<b>27</b>
12.1. Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses...27	
12.2. Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses 27	
<b>13. Überprüfung und Auskunftserteilung .....</b>	<b>28</b>
13.1. Überprüfung .....	28
13.2. Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer .....	28
<b>14. Einstellung und Rückforderung.....</b>	<b>29</b>
14.1. Einstellung .....	29
14.1.1. Vorläufige Einstellung.....	29
14.1.2. Endgültige Einstellung .....	29
14.2. Rückforderung .....	30
14.3. Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung .....	32
14.3.1. Entscheidungsträger .....	32
14.3.2. Gerichtliche Geltendmachung.....	32
<b>15. Datenschutz .....</b>	<b>32</b>
15.1. Information des Förderungsempfängers über die Datenverwendung .....	32
15.2. Information der Berater über die Datenverwendung.....	33
15.3. Einwilligungserklärung nach der DSGVO .....	34
<b>16. Verpflichtungserklärung.....</b>	<b>34</b>
<b>17. Geltungsdauer .....</b>	<b>34</b>

# 1. Einleitung

## 1.1. Ausgangslage und Motiv

Das gegenständliche Förderungsprogramm „KMU.DIGITAL“ soll österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglichen, das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung eröffnet, zu nutzen. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für österreichische KMU. Daher wird mit dem Förderungsprogramm „KMU.DIGITAL“ ein Anreiz für KMU geschaffen, Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in den Markt überzuführen. Die Förderung soll zusätzlich dazu beitragen, die österreichische Wirtschaft in den nächsten Jahren bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft zu unterstützen. Aus diesem Grund wird neben der Standardförderung „KMU.DIGITAL 4.0“ auch „KMU-DIGITAL 4.0 & GREEN“ angeboten, mit dem Digitalisierungsprojekte von KMU gefördert werden, die zusätzlich einen Beitrag zur ökologisch nachhaltigen Transformation der KMU leisten.

## 1.2. Programmzielsetzung

Das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung für die österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet, soll von diesen möglichst breit und umfassend genutzt werden können. Es muss daher ein Anreiz für möglichst viele KMU geschaffen werden, sich über den Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und möglichst rasch eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen. Gleichzeitig soll auch die digitale, grüne Transformation in österreichischen KMU vorangetrieben werden. Die Unternehmen sollen sich daher über den aktuellen Stand und die Möglichkeiten beraten lassen, die sich durch eine nachhaltige, digitalisierte Wirtschaft eröffnen. Strategisches Ziel des Programms ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Beratung und Umsetzung von Projekten für eine digitale und nachhaltige Transformation der österreichischen KMU.

Dazu werden im Programm KMU.DIGITAL die Module Beratung und Umsetzung angeboten. Im Modul Beratung kann das KMU eine Bewertung des Ist-Zustandes in Form einer Status- oder Potentialanalyse (Toolbox 1) durchlaufen oder eine Beratung zur Strategieentwicklung (Toolbox 2) in Anspruch nehmen.

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes der digitalen, grünen Transformation eines KMU. KMU können gemeinsam mit einem (auch im Bereich Nachhaltigkeit geschulten) zertifizierten Berater mittels strukturierter Methode transformative, grüne Potenziale und digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch

analysieren. Ziel ist es, Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, anzusprechen und das Bewusstsein der KMU für die Auswirkungen der nachhaltigen Transformation und Digitalisierung auf die eigene unternehmerische Tätigkeit zu schärfen.

Die Strategieberatungen haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung zur digitalen, grünen Transformation zu unterstützen. Die Strategieberatungen stellen ein umfassendes Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im Zusammenhang mit der Transformation im KMU dar.

Im Modul Umsetzung (Toolbox 3) können in der Folge digitale bzw. grüne Transformationsprojekte durchgeführt werden. Dabei können Projekte zur Anschaffung aktivierungspflichtiger Neuinvestitionen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmieraktivitäten), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden, umgesetzt werden.

KMU können in den Toolboxes "Status- und Potentialanalysen", "Strategieberatung" und "Umsetzung" jeweils Tools zu folgenden Schwerpunktthemen wählen: "Geschäftsmodelle und Prozesse", "E-Commerce, Online Marketing & Social Media" und "IT- und Cybersecurity". In den Toolboxes "Strategieberatung" und "Umsetzung" kann zusätzlich auch das Tool "Digitale Verwaltung" gewählt werden.

Mit beiden Förderschienen soll neben dem strategischen Ziel, bei einer Breite an Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen den Digitalisierungsstand und die nachhaltige Transformation voranzutreiben, zudem eine Beispielwirkung anhand entstehender Good-Practice-Projekte angestoßen werden. Dies trägt dazu bei, dass österreichische KMU möglichst umfassend von der Innovationswirkung und den Wachstumschancen der Digitalisierung und der nachhaltigen Transformation überzeugt werden können. Schließlich soll die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen verbessert und wichtige Wachstums- und Beschäftigungsimpulse für den Wirtschaftsstandort Österreich gesetzt werden.

### **1.3. Indikatoren**

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen werden folgende Indikatoren gemäß wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) für die Evaluierung gem. Punkt 1.4 verwendet:

- Anzahl der Unternehmen, die im Anschluss an eine Beratung in KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN ein Umsetzungsprojekt durchgeführt haben
- Durch die Umsetzungsförderung KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN ausgelöstes Investitionsvolumen
- Weiterentwicklung von Unternehmen in Bezug auf digitale bzw. grüne Transformation mit KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN

- Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit durch digitale bzw. grüne Transformation mit KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN

Darüber hinaus werden für das laufende Reporting und die Evaluierung gem. Punkt 1.4 folgende weitere Indikatoren verwendet:

- Anzahl der eingelangten Anträge,
- Anzahl der beantragenden KMU,
- Anzahl der zugesagten Anträge / Reservierungen,
- Anzahl der KMU mit Förderzusagen / Reservierungen,
- beantragtes Zuschussvolumen (Modul Umsetzung),
- zugesagtes / reserviertes Zuschussvolumen,
- ausbezahltes Zuschussvolumen,
- Anzahl an geförderten KMU,
- Anzahl an Ablehnungen,
- Anzahl an offenen Bearbeitungen;

## **1.4. Evaluierung**

Zum Zwecke der Evaluierung des gegenständlichen Förderungsprogramms (voraussichtlich im Jahr 2028) sind die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) verpflichtet, Daten der Fördernehmer bzw. der Förderantragstellenden bereitzustellen. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der WKÖ bzw. aws (z.B. Feedbackfragebogen) abgefragt werden.

# **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

## **2.1. Nationale Rechtsgrundlagen**

- Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

## **2.2. Europäische Rechtsgrundlage**

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, ABl. L vom 15. Dezember 2023, S. 1ff.

Allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

## 3. Förderungsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Projekt „KMU.DIGITAL“ - Modul Beratung sollen Digitalisierungsprojekte in KMU angeregt werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergehend befasst haben. Der Transformationsoffensive Rechnung tragend, wird sowohl im Modul Beratung als auch im Modul Umsetzung neben der klassischen „KMU.DIGITAL 4.0“-Schiene jeweils auch eine zweite Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ eingeführt.

Gegenstand dieser Förderung ist die Beratung von KMU bei Projekten zur digitalen und optional zusätzlich nachhaltigen Transformation von KMU, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachfolgender Ziele leisten.

### **Fokus Digitalisierung („KMU.DIGITAL 4.0“)**

- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen
- Einführung oder Verbesserung von E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Einführung oder Verbesserung der IT- und Cybersecurity
- Einführung oder Verbesserung der digitalen Verwaltungsprozesse

### **Fokus Twin Transition<sup>1</sup> („KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“)**

- Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Resilienz durch IT- und Cybersecurity
- Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Abgewickelt wird die Förderung durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).

---

<sup>1</sup> Bezeichnet das Zusammenspiel zwischen dem grünen und digitalen Wandel und deren Fähigkeit, sich gegenseitig zu verstärken.

# 4. Förderungswerber

**Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung**

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine behördliche GLN verfügen und
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

**Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:**

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), im Zentrum deren Tätigkeit somit reine digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden stehen.
- c. Unternehmen, an dem ein für das beantragte Thema (in der Vergangenheit) zugelassener Berater (im Sinne dieser Richtlinie) wirtschaftlich beteiligt ist (mehr als 25%) sowie Unternehmen, für das ein für das beantragte Thema (in der Vergangenheit) zugelassener Berater arbeitet. Gleiches gilt für antragstellende Unternehmen mit einer wirtschaftlichen Beteiligung von Beratungsunternehmen (mehr als 25%), die (in der Vergangenheit) mit zugelassenen Beratern für das beantragte Thema beraten.
- d. Gemeinnützige Vereine – Bei der Antragstellung ist vom antragstellenden Verein zu bestätigen, dass in keinem Geschäftsbereich Gemeinnützigkeit vorliegt.
- e. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Zuschusswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-minimis Verordnung, siehe dazu Anhang I.

**Gegen den Förderungswerber und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung**

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein oder



- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

## 5. Maßnahmen und förderungsfähige Kosten

### 5.1. Maßnahmen

Es werden Beratungen durch für das Programm zugelassene Experten zu unterschiedlichen Schwerpunkten/Themen und in verschiedener Tiefe gefördert.

Dabei wird mittels differenzierter Zuschusshöhe (siehe Punkt 6 Förderart und Förderhöhe) besonderes Augenmerk daraufgelegt, die bisher noch nicht digital affinen Unternehmen zum Einstieg in die Digitalisierung zu motivieren und ihnen die nächsten Schritte aufzuzeigen.

Um dies zu erreichen, werden im Zuge des Moduls Beratung folgende Toolboxen - aus denen nachfolgende Tools gewählt werden können - gefördert:

#### **Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“:**

##### Toolbox „KMU.DIGITAL 4.0“ Status- und Potenzialanalysen

- Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool PA2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool PA3: IT- und Cybersecurity

##### Toolbox „KMU.DIGITAL 4.0“ Strategieberatung

- Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool SB2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool SB3: IT- und Cybersecurity
- Tool SB4: Digitale Verwaltung

Neben der klassischen, bereits bewährten KMU.DIGITAL 4.0-Schiene wird auch eine zweite Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ eingeführt. Der Fokus dabei liegt auf Beratung zur nachhaltigen Transformation mittels Digitalisierung.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Beratung auf Trends in einem oder mehreren Handlungsfeldern der grünen Transformation (Eine Anpassung dieser Bereiche durch den Programmbeirat ist über die Programmlaufzeit möglich.):

- Energie-Effizienz
- Kreislaufwirtschaft & Ressourceneinsparung
- Mobilität
- Beschaffung & Lieferkette
- Kommunikation & Strategie
- Betriebsintern (Betriebsmittel, Büro, Organisation, etc.)

### **Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“:**

#### Toolbox „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Status- und Potenzialanalysen

- Tool GPA1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Tool GPA2: Steigerung Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool GPA3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity

#### Toolbox „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Strategieberatung

- Tool GSB1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Tool GSB2: Steigerung Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool GSB3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity
- Tool GSB4: Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

Alle geförderten Beratungen können digital, persönlich oder hybrid (persönlich und digital) durchgeführt werden. Dies gilt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a. Es muss vom Auftraggeber (und somit Fördernehmer) gegenüber dem Berater die ausdrückliche Zustimmung zur digitalen Durchführung gegeben sein. Der Nachweis dieser Zustimmung ist keine Förderbedingung.
- b. Es muss eine Videoverbindung zwischen Auftraggeber und Berater verwendet werden, sodass Sichtkontakt und das Arbeiten mit gemeinsamen Dokumenten möglich sind.
- c. Die digitale Durchführung der Beratung ist in den Beratungsberichten unter <https://kddb.wkoratgeber.at> vom Berater unter Angabe der Beratungsdauer zu dokumentieren.

In Bezug auf Strategieberatungen wird zumindest eine hybride Durchführung mit persönlichem Auftaktgespräch in den Räumlichkeiten des Förderwerbers empfohlen, damit sich der Berater vor Ort ein Bild über die Ausgangssituation verschaffen kann.

## **Voraussetzungen für zugelassene Beraterinnen und Berater**

Voraussetzung für die Zulassung der Experten ist eine zum jeweiligen Thema passende persönliche Zertifizierung, wie unten bei der Toolboxbeschreibung angeführt wird. Für geförderte Beratungen in der Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ ist zusätzlich die Absolvierung einer eigens dafür konzipierten Lernstrecke samt Testung Voraussetzung.

Zugelassene Berater können temporär oder dauerhaft als für das Förderungsprogramm auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperre können z.B. mehr als 30 offene Beratungen im Zeitraum der Reservierungsfrist von KMU DIGITAL (die Anzahl der offenen Beratungen wird im WKÖ-Beratungsportal angezeigt), wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der eingerichtete Programmbeirat festlegt. Eine Sperre auf Grund von mehr als 30 offenen Beratungen kann auf Antrag des Beraters aufgehoben werden, wenn die Grenze von 15 offenen Beratungen unterschritten ist. Die betroffenen Förderwerber werden von der WKÖ über diesen Umstand verständigt und können einen anderen Berater wählen.

Alle Beratungsberichte des Moduls Beratung sind in dem von der WKÖ angebotenen Online-Service vom Berater unter <https://kddb.wkoratgeber.at> zu dokumentieren.

## **5.2. Förderungsfähige Kosten**

### **5.2.1. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“: Toolbox 1 „KMU.DIGITAL 4.0 Status- und Potentialanalysen“**

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes des KMU. Sie zeigen mittels strukturierter Methode den Handlungsbedarf auf und geben dem Unternehmen somit Orientierung in den wesentlichen Bereichen der Digitalisierung.

Folgende Tools können in dieser Toolbox in Anspruch genommen werden:

#### **5.2.1.1. Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse)**

In diesem Tool werden gemeinsam mit einem durch die incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH zertifizierten Certified Digital Consultant (CDC-zertifizierter Berater) oder einem durch die WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich zertifizierten Certified Digital Transformation Expert (CDTE-zertifizierter Experte) in einem Gespräch allgemeine digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch analysiert. Digitalisierungsdimensionen und Trend-Kärtchen helfen dabei.

Zunächst legt das KMU gemeinsam mit dem Berater die wichtigsten Trends fest und definiert die Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben. Anschließend werden Ist- und Soll-Digitalisierungsgrad bestimmt. Am Ende der Analyse steht ein strukturierter Überblick über die Chancen und Risiken sowie ein grober Plan für die Möglichkeiten zur Umsetzung.

Somit werden Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, aber für die Zukunft relevant sind, angesprochen sowie der Blick für die Auswirkungen der Digitalisierung auf das eigene Unternehmen geweitet und geschärft.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

#### **5.2.1.2. Tool PA2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media (Statusanalyse)**

In diesem Tool werden zur Förderung und Forcierung des österreichischen E-Commerce Angebots bestehende Websites und Webshops der KMU individuell evaluiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Dazu wird ein einheitlicher Prüfkatalog verwendet, der gemeinsam mit dem österreichischen E-Commerce Gütezeichen erarbeitet wurde. Bei einem Beratungsgespräch bekommt das KMU eine Statusanalyse seiner E-Commerce Aktivitäten und Handlungsfelder für Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool PA2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

#### **5.2.1.3. Tool PA3: IT- und Cybersecurity (Statusanalyse)**

Die Sicherheit der IT-Systeme, aber auch die Kompetenz im Umgang damit, ist wesentlich für die moderne, digitale Wirtschaft. IT- und Cybersecurity ist ein fortwährender Prozess, weshalb eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen unabdingbar ist.

Um diese laufende Überprüfung zu forcieren, werden in diesem Tool zugelassene Berater einen von der WKÖ zur Verfügung gestellten Prüfkatalog gemeinsam mit dem Unternehmen in

einem Gespräch durcharbeiten, der im Ergebnis dem Unternehmen die dringlichsten Maßnahmen aufzeigt.

In diesem Tool werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH aufweisen.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool PA3: IT- und Cybersecurity (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbtage.

Die Status- und Potentialanalysen enden mit einem unter <https://kddb.wkoratgeber.at> erstellten, strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte enthält.

### **5.2.2. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“: Toolbox 2 „KMU.DIGITAL 4.0 Strategieberatungen“**

Die „KMU.DIGITAL 4.0 Strategieberatungen“ haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung in den nachfolgenden vier unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (Tools) zu unterstützen.

Die „KMU.DIGITAL 4.0 Strategieberatungen“ stellen einen umfassenden Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im KMU dar. Gemeinsam mit dem Unternehmen soll die zeitliche und inhaltliche Planung der Umsetzung erarbeitet werden. Dieser Auftakt zur Veränderung soll in zeitlich kompakter Form (gesamt in der Regel 2 Arbeitstage innerhalb weniger Wochen) erfolgen.

Folgende Tools stehen zur Verfügung:

#### **5.2.2.1. Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse**

Von der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, über die Erneuerung von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung des Datenschutzes, bis hin zur Logistik – sehr viele Themen stecken in diesem Arbeitsfeld (siehe KMU.DIGITAL Trendkarten unter <https://www.kmudigital.at> für mehr Information). Die zugelassenen Berater erarbeiten gemeinsam mit den KMU eine Strategie, helfen bei der Priorisierung und Entscheidungsfindung und begleiten Unternehmen bei der Planung von Schritten und Aktionen auf ihrem neuen Weg. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Digital Consultant (CDC) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH oder das Zertifikat Certified Digital Transformation Expert (CDTE) der WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich vorweisen können.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.2.2. Tool SB2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media**

Der elektronische Verkauf und das elektronische Marketing stehen im Mittelpunkt dieser Beratung. Konkrete Schritte und Aktionen werden geplant, eine Strategie erarbeitet und konkrete Hilfe bei der Entscheidungsfindung angeboten. In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.2.3. Tool SB3: IT- und Cybersecurity**

In diesem Tool werden Lücken und Verbesserungspotenziale im Detail analysiert und konkrete Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen geplant. Auch die Umsetzung des Datenschutzes wird evaluiert. Es werden die richtigen Instrumente zur Verbesserung der Ist-Situation gefunden und die entsprechenden Schritte geplant. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat „Certified Data & IT Security Expert“ (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.2.4. Tool SB4: Digitale Verwaltung**

Digitalisierung ermöglicht die Automatisierung von Verwaltungsabläufen innerhalb der Betriebe, zu den Kunden, Lieferanten und zur öffentlichen Verwaltung. Beispiele dafür sind die Verwendung von digitalen, strukturierten Rechnungen, elektronische Beschaffungsvorgänge, elektronische Zustellung oder das Unternehmensserviceportal. Dieser Schwerpunkt soll das Wissen über die Einführung und innerbetriebliche Änderung im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung stärken.

Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat „Certified Digital Public Administration Expert“ der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Die Strategieberatungen enden mit einem unter <https://kdbb.wkoratgeber.at> erstellten, strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte enthält.

### **5.2.3. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“: Toolbox 1 „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Status- und Potentialanalysen“**

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes des KMU. Sie zeigen mittels strukturierter Methode mögliche Potenziale und Handlungsbedarf im Bereich Twin Transition auf und geben dem Unternehmen somit Orientierung zu wesentlichen Handlungsfeldern der grünen Transformation im Zusammenhang mit Digitalisierungsmaßnahmen (eine Anpassung dieser Themenbereiche durch den Programmbeirat ist im Laufe der Programmlaufzeit möglich):

- Energie-Effizienz
- Kreislaufwirtschaft & Ressourceneinsparung
- Mobilität
- Beschaffung & Lieferkette
- Kommunikation & Strategie
- Betriebsintern (Betriebsmittel, Büro, Organisation, etc.)

Folgende Tools können in dieser Toolbox in Anspruch genommen werden:

#### **5.2.3.1. Tool GPA1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen (Potentialanalyse)**

In diesem Tool werden gemeinsam mit einem durch die incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH zertifizierten Certified Digital Consultant (CDC-zertifizierter Berater) oder einem durch die WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich zertifizierten Certified Digital Transformation Expert (CDTE-zertifizierter Experte) - welche zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben - in einem Gespräch grüne und digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch analysiert. Digitalisierungsdimensionen und Trend-Kärtchen helfen dabei (siehe KMU.DIGITAL & GREEN Trendkarten unter <https://www.kmudigital.at> für mehr Information).

Zunächst legt das KMU gemeinsam mit dem Berater die wichtigsten grünen Trends fest und definiert die Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben. Anschließend werden die wichtigsten Digitalisierungstrends festgelegt und ein Ist- und Soll-Digitalisierungsgrad bestimmt. Am Ende der Analyse steht ein strukturierter Überblick über die Chancen und Risiken sowie ein grober Plan für die Möglichkeiten zur Umsetzung.

Somit werden Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, aber für die Zukunft relevant sind, angesprochen sowie der Blick für die Auswirkungen einer nachhaltigen Digitalisierung auf das eigene Unternehmen geweitet und geschärft.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool GPA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

#### **5.2.3.2. Tool GPA2: Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media (Statusanalyse)**

In diesem Tool werden zur Förderung und Forcierung des österreichischen E-Commerce Angebots bestehende Websites und Webshops der KMU individuell evaluiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Mittels zusätzlich integrierter Fragen werden insbesondere die Potenziale im Bereich Nachhaltigkeit, Ressourceneinsparung etc. evaluiert und mögliche Handlungsfelder adressiert.

Dazu wird der Prüfkatalog aus PA2 mit zusätzlichen Fragen zur Nachhaltigkeit erweitert. Bei einem Beratungsgespräch bekommt das KMU eine Statusanalyse seiner E-Commerce Aktivitäten und Handlungsfelder für Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool GPA2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

#### **5.2.3.3. Tool GPA3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity (Statusanalyse)**

IT- und Cybersecurity sind wesentliche Bestandteile für die Resilienz von Unternehmen gegenüber externen Einflüssen und Bedrohungen. Eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen in diesem Bereich kann somit präventiv gegenüber Cyber-Angriffen wirken, und somit einen zusätzlichen Verbrauch an Energie und Ressourcen – beispielsweise durch die Wiederherstellung von Daten oder die Neubeschaffung von betroffenen Geräten – verhindern.



Um diese laufende Überprüfung zu forcieren, werden in diesem Tool zugelassene Berater einen von der WKÖ zur Verfügung gestellten Prüfkatalog, erweitert um zusätzliche Fragen zu Resilienz und Ressourcenverbrauch, gemeinsam mit dem Unternehmen in einem Gespräch durcharbeiten, der im Ergebnis dem Unternehmen die dringlichsten Maßnahmen aufzeigt.

In diesem Tool werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH aufweisen und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Das Tool GPA3: IT- und Cybersecurity (Statusanalyse) dauert in der Regel einen Halbttag.

Die Status- und Potentialanalysen enden mit einem unter <https://kdbb.wkoratgeber.at> erstellten, strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte enthält.

#### **5.2.4. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“: Toolbox 2 „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Strategieberatungen“**

Die „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Strategieberatungen“ haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung in den nachfolgenden vier unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (Tools) zu unterstützen.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Beratung auf Trends in einem oder mehreren Handlungsfeldern der grünen Transformation (eine Anpassung dieser Themenbereiche durch den Programmbeirat über die Programmlaufzeit ist möglich):

- Energie-Effizienz
- Kreislaufwirtschaft & Ressourceneinsparung
- Mobilität
- Beschaffung & Lieferkette
- Kommunikation & Strategie
- Betriebsintern (Betriebsmittel, Büro, Organisation, etc.)

Die „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN Strategieberatungen“ stellen einen umfassenden Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im KMU dar. Gemeinsam mit dem Unternehmen soll die zeitliche und inhaltliche Planung der Umsetzung erarbeitet werden.

Im Beratungsbericht wird separat das Potenzial im Bereich Twin Transition dargestellt, zusätzlich zur bisher dargestellten Strategie im Bereich Digitalisierung.

Dieser Auftakt zur Veränderung soll in zeitlich kompakter Form (gesamt in der Regel 2 Arbeitstage innerhalb weniger Wochen) erfolgen.

Folgende Tools stehen zur Verfügung:

#### **5.2.4.1. Tool GSB1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen**

Von der Steigerung der Energieeffizienz in der Produktion, der Reduktion der Ressourcen bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, über die Transparenz der Lieferkette bis zur Optimierung der Mobilität – sehr viele Themen stecken in diesem Arbeitsfeld (siehe KMU.DIGITAL Trendkarten unter <https://www.kmudigital.at> für mehr Information). Die zugelassenen Berater erarbeiten gemeinsam mit den KMU eine Strategie, helfen bei der Priorisierung und Entscheidungsfindung und begleiten Unternehmen bei der Nutzung der Digitalisierung für die grüne Transformation. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Digital Consultant (CDC) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH oder das Zertifikat Certified Digital Transformation Expert (CDTE) der WIFI Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich vorweisen können und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.4.2. Tool GSB2: Steigerung Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media**

Der elektronische Verkauf und das elektronische Marketing samt deren beträchtlichen Möglichkeiten zur Ressourceneinsparung stehen im Mittelpunkt dieser Beratung. Konkrete Schritte und Aktionen werden geplant, eine Strategie erarbeitet und konkrete Hilfe bei der Entscheidungsfindung angeboten. In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.4.3. Tool GSB3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity**

IT- und Cybersecurity sind wesentliche Bestandteile für die Resilienz von Unternehmen gegenüber externen Einflüssen und Bedrohungen. Eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen in diesem Bereich kann somit präventiv gegenüber Cyber-Angriffen wirken und somit einen zusätzlichen Verbrauch an Energie und Ressourcen – beispielsweise durch die Wiederherstellung von Daten oder die Neubeschaffung von betroffenen Geräten – verhindern.

In diesem Tool werden Lücken und Verbesserungspotenziale analysiert und konkrete Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen geplant. Auch die Umsetzung des Datenschutzes wird evaluiert. Es werden die richtigen Instrumente zur Verbesserung der Ist-Situation gefunden und die entsprechenden Schritte geplant. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen auch vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

#### **5.2.4.4. Tool GSB4: Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung**

Digitalisierung ermöglicht die Automatisierung von Verwaltungsabläufen innerhalb der Betriebe, zu den Kunden, Lieferanten und zur öffentlichen Verwaltung. Beispiele dafür sind die Verwendung von digitalen, strukturierten Rechnungen, elektronische Beschaffungsvorgänge, elektronische Zustellung oder das Unternehmensserviceportal. Diese digitalen betrieblichen Abläufe beinhalten große Potenziale für Ressourceneinsparung und CO2-Reduktion, wie z.B. durch ein papierloses Büro, virtuelle Weiterbildungs-Tools, oder Fahrtenreduktion durch online-Amtswege.

Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat „Certified Digital Public Administration Expert“ der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können und zusätzlich eine eigens für KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN konzipierte Lernstrecke samt Testung absolviert haben.

Das BMAW behält sich vor, anlassfallbezogen vergleichbar oder höher qualifizierte Berater zur Durchführung dieser Maßnahmen zuzulassen.

Die Strategieberatungen enden mit einem unter <https://kdbb.wkoratgeber.at> erstellten, strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte im Zuge der digitalen und grünen Transformation enthält.

### 5.3. Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a. Spesen von Beratern z.B. für An- und Abreise
- b. Leistungen und damit Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden.
- c. Beratungskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt gem. Pkt. 4 stehen,
- d. Betriebe mit Betriebsstandort außerhalb Österreichs
- e. Kosten, die bereits durch andere Projekte unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“ etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- f. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

## 6. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### 6.1. Toolbox Status- und Potentialanalysen

KMU können pro gewähltem Tool beider Förderschienen („KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“) der Status- und Potentialanalyse einen Zuschuss von 80% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 400 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG) nach Abschluss der Analyse erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

## 6.2. Toolbox Strategieberatungen

KMU können pro gewähltem Tool beider Förderschienen („KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“) für eine Strategieberatung 50% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 1.000 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG), nach Abschluss der Beratung erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

## 6.3. Allgemeine Begrenzungen

Der maximale Zuschuss pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG) beträgt im Rahmen der gegenständlichen KMU.DIGITAL Beratungsförderung maximal EUR 3.000 (inkl. USt) je Förderschiene (d.h. max. EUR 3.000 bei „KMU.DIGITAL 4.0“ und max. EUR 3.000 bei „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“) im Gesamtzeitraum der Förderperioden ab „KMU.DIGITAL 3.1“ (falls nicht anders durch den Programmbeirat festgelegt). Die einzelnen Tools der beiden Toolboxes (i.e. Status- und Potentialanalysen und Strategieberatungen) und Förderschienen („KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“) können kombiniert werden, jedes einzelne Tool wird aber nur einmal im Gesamtzeitraum der Förderperioden ab „KMU.DIGITAL 3.1“ (falls nicht anders durch den Programmbeirat festgelegt) gefördert, d.h. eine Mehrfachbuchung identer Tools ist nicht förderbar.

Sind gesamt bereits zwei Beratungsförderungen unter „KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ offen, so kann eine neuerliche Beratungsförderung erst beantragt werden, wenn eine dieser beiden bereits zur Gänze abgeschlossen und ausbezahlt ist (und somit nur eine Beratungsförderung offen ist). Die Umsetzungsförderung bleibt davon unberührt.

# 7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen

## 7.1. Kumulierung

Es können mehrere Förderungen zur Ausfinanzierung eines geförderten Projekts in Anspruch genommen werden. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 100% der entstandenen Kosten durch Förderungen finanziert werden.

## 7.2. „De-minimis“-Beihilfen

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (wirtschaftlich tätige Einheit) gewährten „De-minimis“-Förderungen darf in einem Zeitraum von drei Jahren (Stand Jänner 2024: EUR 300.000,00; Änderungen in der Programmlaufzeit möglich) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Förderung ist die Gesamtsumme jener gewährten „De-minimis“-Förderungen festzustellen, die in den letzten drei Jahren vor dem Tag der Gewährung der neuen Förderung gewährt wurden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten. Dabei sind die Regelungen für „ein einziges Unternehmen“ der „De-minimis“-Verordnung zu berücksichtigen, die an die Kriterien für „verbundene Unternehmen“ der KMU-Definition angelehnt, aber nicht komplett deckungsgleich sind (siehe Anhang I).

Damit ein Unternehmen eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten kann, muss es sowohl der KMU-Eigenschaft entsprechen als auch die De-minimis-Grenzen für „ein einziges Unternehmen“ einhalten.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Definitionen im Anhang I nacheinander dargestellt.

# 8. Förderungsansuchen

## 8.1. Einreichfrist

Förderansuchen für das Modul Beratung können ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bis zu einem auf der Website [www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at) festgelegten Zeitpunkt bzw. bis zur budgetären Ausschöpfung des Programms „KMU.DIGITAL“ digital im Wege der Einreichplattform (aws Fördermanager) eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Frist festgelegt durch den Programmbeirat ist unter Berücksichtigung der budgetären Bedeckung möglich.

## **8.2. Überprüfung weiterer beantragter Förderungen sowie der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern**

Der Zuschusswerber ist zu verpflichten, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuschusswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; sowie nach der De-minimis Verordnung zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er im Dreijahreszeitraum (rollierend) vor dem Tag der Gewährung der neuen Förderung „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Die WKÖ wird auf Grundlage dieser Angaben prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Zuschuss aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **8.3. Reihenfolge der Vergabe der Förderung**

Die Vergabe der Förderung erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Ansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

## **8.4. Entscheidung über die Förderungsgewährung**

Die Entscheidung über die Zuschussmöglichkeit im Modul Beratung trifft die WKÖ. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

# 9. Prüfung und Entscheidung

Um eine Förderung aus „KMU.DIGITAL“ - Modul Beratung in Anspruch nehmen zu können, muss der Fördernehmer einen zugelassenen Berater aus einer Liste auswählen, welche sich auf der Homepage ([www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at)) sowie dem aws-Fördermanager als Einreichplattform von „KMU.DIGITAL“ befindet.

Auf der von der aws betriebenen Einreichplattform hat der Förderwerber bei Antragstellung mittels Checkbox zu bestätigen, dass

- a. dieser KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff (Empfehlungen der Europäischen Kommission 2003/361/EG) ist
- b. er über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügt

- c. er ein Unternehmen gemäß § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 193/1999 betreibt
- d. er weder Landwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), noch Fischerei noch Aquakultur betreibt.
- e. er kein Unternehmen betreibt, dessen Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. App-Entwicklung, Fintechs, Softwareunternehmen, Vermittlungsplattformen), d.h. im Zentrum seiner Geschäftstätigkeit keine rein virtuellen Leistungsversprechen gegenüber seinen Kunden stehen.
- f. sein Unternehmen kein gemeinnütziger Verein ist
- g. sein Unternehmen keine Gebietskörperschaft ist
- h. er die Bestimmungen der KMU-Definition (gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts verstanden hat und einhält.
- i. gegen ihn und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter kein Insolvenzverfahren anhängig ist.
- j. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.
- k. er der Eintragung der gewährten Zuschüsse in die bzw. der Abfrage aus der Transparenzdatenbank zustimmt.

Der Förderwerber hat im Antrag anzugeben, ob er für die beantragte Beratung um weitere Förderungen aus öffentlichen Mitteln angesucht hat.

Der Förderwerber hat im Antrag mittels einander ausschließender Checkboxen anzugeben, ob die an ihn bisher ausbezahlten „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von € 297.000 unterschreiten, zwischen € 297.000 und € 300.000 liegen (Stand Jänner 2024; Änderungen im Programmverlauf abhängig von der diesbezüglichen EU-Gesetzgebung möglich).

Bei der Gewährung einer neuen „De-minimis“-Förderung darf die Gesamtsumme der gewährten „De-minimis“-Förderungen, die der Förderwerber in einem Dreijahreszeitraum (rollierend, d.h. in den letzten drei Jahren vor dem Tag der Gewährung der neuen Förderung) erhält, EUR 300.000 (Stand Jänner 2024), nicht überschreiten. Förderungen können nur bis zu dieser Grenze ausbezahlt werden.

Der Zuschusswerber gibt darüber hinaus die Anzahl seiner Mitarbeiter im Antragsformular bekannt.



Soll die Beratung aus dem Programm „KMU.DIGITAL“ gefördert werden, so ist der Beratungsauftrag vom Förderwerber mit einem zugelassenen Berater zu schließen, der im aws-Fördermanager als Einreichplattform ausgewählt werden muss. Eine Übersicht aller möglichen Berater ist auch unter [www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at) einsehbar. Das KMU ist verpflichtet, zu Beginn der Beratung mit dem Berater das Beratungsziel, den voraussichtlichen Zeitaufwand, den Beratungsablauf und die voraussichtlichen Kosten gemeinsam zu vereinbaren.

Die Berechnung der Förderung erfolgt immer auf Basis des Nettorechnungsbetrages. Im Falle, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung iSd §§ 12 ff UStG besteht, ist der Fördernehmer dazu angehalten, aktiv an die WKÖ heranzutreten und diesen Umstand begründet kundzutun.

Nach Antragstellung und vor Reservierungszusage prüft die WKÖ:

## **9.1. Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage)**

Prüfung, ob die Fördervoraussetzungen gem. dieser Richtlinie vorliegen, insbesondere:

- a. Prüfung der KMU-Eigenschaft
- b. Prüfung, ob eine Beratung im beantragten Tool in dieser oder vorangegangener Förderperioden bereits stattgefunden hat.
- c. Prüfung, ob der Maximalbetrag für Beratungsförderungen von EUR 3.000 (inkl. USt) pro Förderschiene bereits erreicht ist.
- d. Prüfung, ob der gewählte Berater für das Thema des Förderansuchens für das Programm zugelassen ist und nicht temporär oder dauerhaft als auswählbarer Berater gesperrt ist.
- e. Prüfung auf ausreichendes Gesamtbudget.

Nach positiv abgeschlossener Prüfung wird dem Förderwerber von der WKÖ eine Reservierungszusage übermittelt und es kommt der Förderungsvertrag zustande.

## **9.2. Prüfung der Abrechnung der Förderung**

Im Rahmen der Abrechnung prüft die WKÖ, ob

- a. der Beratungsbericht, der Zahlungsnachweis, die Rechnung und der Antrag übereinstimmen
- b. der Zahlungsnachweis den Anforderungen des BMAW entspricht
- c. die Rechnung inhaltlich und formal korrekt ist, nämlich ob der Name des zugelassenen Beraters und Geschäftszahl auf der Rechnung angeführt sind und ob die Beratung nach der Fördereinreichung stattgefunden hat.
- d. etwaige andere Förderungen gemeinsam mit dem Zuschuss aus „KMU.DIGITAL“ mehr als 100% der förderbaren Kosten ergeben würden.

- e. Kopien anderer Förderungszusagen bzw. -ablehnungen vorgelegt wurden.
- f. die Abrechnungsfrist von 2 Monaten bei Potenzial- und Statusanalysen bzw. von 3 Monaten bei Strategieberatungen ab dem Datum der Reservierungszusage der Fördermittel eingehalten wurde.

## 10. Auszahlung

Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung gemäß § 11 UStG, die darüber hinaus die Geschäftszahl der Beratungsförderung und den durchführenden Berater zu enthalten hat. Diese - dem Fördernehmer zugeteilte - Geschäftszahl des Förderfalls ist dem Berater vom Fördernehmer bekanntzugeben. Die Rechnung wird gemeinsam mit dem Beratungsbericht direkt an das beratene KMU übermittelt. Die Rechnung wird vom KMU zur Gänze bezahlt. Der Förderungswerber muss im Anschluss die Rechnung, Zahlungsnachweis, Feedbackfragebögen, die Kopien anderer Förderzusagen oder Bestätigungen, dass keine anderen Förderungen für das Vorhaben gewährt wurden sowie den Beratungsbericht zur Evaluierung des Projektes „KMU.DIGITAL“ beim aws-Fördermanager als Einreichplattform elektronisch übermitteln.

Die Beratung muss innerhalb von 2 (bzw. bei Strategieberatungen 3) Monaten abgeschlossen und vom beratenen KMU gegenüber der WKÖ abgerechnet sein. Beratungen, welche in diesen Zeiträumen nicht abgerechnet werden, können durch das Förderprogramm „KMU.DIGITAL“ nicht gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Frist von 2 (bzw. bei Strategieberatungen 3) Monaten nach Reservierungszusage die Frist um 1 Monat durch die WKÖ verlängert werden.

## 11. Nachreichungen

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß den Punkten 7 bis 9 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die WKÖ nachzureichen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung des Förderungsprogramms „KMU.DIGITAL“ benötigt und im Förderungsvertrag mitgeteilt werden.

# 12. Meldepflichten des Förderungsnehmers

## 12.1. Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die WKÖ kann in einem solchen Fall eine etwa bereits gelegte Reservierungszusage ändern oder widerrufen.

## 12.2. Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Reservierungszusage bzw. Annahme des Förderungsangebotes bis zur Auszahlung des Zuschusses folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a. beabsichtigte Änderung oder Stornierung der Beauftragung des Beraters
- b. beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c. den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 13
- d. den Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
- e. Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f. Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g. Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h. Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

# 13. Überprüfung und Auskunftserteilung

## 13.1. Überprüfung

Den Organen des Bundes und der EU sowie der WKÖ wird beim Abschluss des Förderungsvertrages vorbehalten, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

## 13.2. Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen, sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der EU und der WKÖ Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt das Prüforgan entscheidet.

Der Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über die geförderte Beratung – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des gesamten Zuschusses, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Falle hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie, bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines anhängigen Verfahrens (zB OLAF) wird der Lauf dieser Frist für den jeweiligen Förderungsfall gehemmt und kann im Anlassfall die angeführte Dauer der Aufbewahrungsfrist überschreiten (vgl. Art 132 der Haushaltsordnung<sup>2</sup>).

---

<sup>2</sup>Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012; ABl L 193/1.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Vor-Ort-Kontrollen zu ermöglichen und die Auskunftspflicht/Datenweitergabe an beauftragte Organe der EU (Kommission, OLAF, Rechnungshof, ECA und gegebenenfalls EUSTA) sowie nationaler Behörden (wie Rechnungshof, Buchhaltungsagentur des Bundes, Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen) zu gewähren. Die mit der Prüfung der korrekten Mittelverwaltung beauftragten Behörden ist auf schriftlichen Antrag unverzüglich Auskunft zu gewähren (vgl. Art 22 Abs 2 lit e EU (VO) 2021/241).

Die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel kann strafrechtliche Konsequenzen (insbesondere § 153b StGB) nach sich ziehen und zum Ausschluss von künftigen Förderungen sowie Ausschreibungen führen.

## 14. Einstellung und Rückforderung

### 14.1. Einstellung

#### 14.1.1. Vorläufige Einstellung

Die WKÖ stellt die Förderung in folgenden Fällen vorläufig ein:

- a) entgeltliche Veräußerung des Unternehmens oder eines Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.
- c) Aus- oder Umgründung des Unternehmens
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Unternehmens weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Voraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 15 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

#### 14.1.2. Endgültige Einstellung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt endgültig bei:

- a) Insolvenzverfahren, im Zuge dessen kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;

- b) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- d) Vorliegen der Punkte 14.11.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a bis lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- e) unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung oder Abrechnung.

## **14.2. Rückforderung**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet — unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG — die Förderung über schriftliche Aufforderung der WKÖ oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der EU oder der WKÖ über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand, oder ein Verlust der KMU-Eigenschaft eintritt,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht, sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
4. der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 15 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Förderung vom Bund verlangt wird oder
11. sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Projektzweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Zuschussnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Auch kann die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR (2014) oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, insbesondere wenn der Fördernehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

Entsprechend § 25 Abs. 7 ARR (2014) kann von einer Kürzung unter den in § 25 Abs. 7 ARR (2014) Bestimmungen Abstand genommen werden. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 v. H. pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW als haushaltsleitendes Organ vom Erlöschen des Anspruchs auf die Förderung und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

## 14.3. Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

### 14.3.1. Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderungen bereits ausgezahlter Förderungen trifft das BMAW als haushaltsleitendes Organ.

### 14.3.2. Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des BMAW als haushaltsleitendes Organ erfolgt im Wege der Zivilgerichte.

Soweit gesetzlich zulässig, wird von der WKÖ folgende Vereinbarung in die Reservierungszusage bzw. in das Förderungsangebot aufgenommen:

Die WKÖ verpflichtet die Förderungsempfänger sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien zu unterwerfen. Der WKÖ bzw. dem BMAW als haushaltsleitendes Organ bleibt es jedoch vorbehalten, den Förderungsempfänger auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

# 15. Datenschutz

## 15.1. Information des Förderungsempfängers über die Datenverwendung

Die WKÖ bringt dem Förderungswerber zur Kenntnis, dass das BMAW, die aws als mit dem Betrieb der Einreichplattform betraute Stelle, und die WKÖ für Zuschusszahlungen an KMU, berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO<sup>3</sup> (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Zuschussgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO), zu verwenden;

---

<sup>3</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)



- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der EU oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungs-/Zuschusswerber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der rech 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO).

Der Förderungswerber-/Zuschusswerber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag hat eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

## **15.2. Information der Berater über die Datenverwendung**

Die WKÖ informiert Berater, die im Rahmen des Programms Leistungen erbringen und im Anlassfall auch Berater, die aufgrund gleich- oder höherwertiger Qualifikation zum Förderprogramm zugelassen sind, sinngemäß wie in Punkt 15.1.

### **15.3. Einwilligungserklärung nach der DSGVO**

Sofern eine über Punkt 15.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, bedingt sich die WKÖ aus, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a und Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen oder von einem von diesen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber den/dem Verantwortlichen schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei den/dem Verantwortlichen unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **16. Verpflichtungserklärung**

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Einhaltung der Bestimmungen aller in dieser Richtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, nimmt die WKÖ ebenso in das Förderungsangebot auf wie das Verbot über den Anspruch aus dem gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## **17. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2027 bzw. bis auf Widerruf. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die gegenständliche Richtlinie weiterhin auf jene Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

# Anhang 1

## KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

### Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

### Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

### Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

### Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;

- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

### **Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme**

- Kleinunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

### **Unternehmenstypen**

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

#### **1. „Eigenständiges“ Unternehmen**

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

#### **2. „Partnerunternehmen“**

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält;

- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

#### **Ausnahmeregelung:**

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

### **3. „Verbundene Unternehmen“**

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung **von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## **Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme**

### **1. „Eigenständige“ Unternehmen:**

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

### **2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:**

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzuge-rechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzuzurechnen.

### **„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung**

Die De-minimis Verordnung (Verordnung 2023/2831, ABl. L vom 15.12.2023) hat eine eigenständige Definition des Unternehmerbegriffs, sie bezieht sich auf die Förderungen, welche „ein einziges Unternehmen“ ausgezahlt bekommt.

Nach Artikel 2 Abs 2 der De-minimis-Verordnung besteht „ein einziges Unternehmen“ aus allen Unternehmen mit, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

